



Mandant:
Titel: **Schülerhaftpflicht - Fassung 1/2004**
Klauselnummer: **HF 23**
Fassung: **01/2004**
Einsatz: **01/2004**
Anhang:

1. Versichert sind Haftpflichtansprüche gegen Schüler anlässlich des Unterrichtes oder bei im Lehrplan verpflichtend vorgesehener Ausbildung in Betrieben (Fremdpraxis).
2. Abweichend von Art. 3 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auf in Europa und außereuropäischen Mittelmeer-Anliegerstaaten eingetretene Schadenereignisse.
3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich in teilweiser Abänderung von Art. 7, Pkt. 5.3 AHVB auf Schäden an KFZ anlässlich deren Verwendung sofern der Lenker im Zeitpunkt des Versicherungsfalles über die notwendige Lenkerberechtigung verfügt. Diese Deckungserweiterung gilt nur insoweit, als nicht anderweitig Versicherungsschutz (z.B. Kaskoversicherung) besteht. Schäden durch die Verwendung von Kfz bleiben weiterhin vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt für die durch diese Deckungserweiterung versicherten Schäden EUR 400,- in jedem Versicherungsfall.
4. Abweichend von Art. 7, Pkt. 10 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Verwahrungs- und Tätigkeitsschäden. Die Versicherungssumme hierfür beträgt EUR 15.000,- im Rahmen der auf der Police angegebenen Versicherungssumme.
5. Der Versicherungsschutz kommt zum Tragen, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
6. Die auf der Police angeführte Versicherungssumme gilt abweichend von Art. 1, Pkt. 2.1.1 AHVB nur für Sachschäden und auf versicherte Sachschäden zurückzuführende Vermögensschäden.
7. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall EUR 75,-.